

Anwesend: Daniel Hilti
Markus Beck
Markus Falk
Arnold Frick
Walter Frick
Wally Frommelt
Manuela Haldner-Schierscher
Hubert Hilti
Christoph Lingg
Karin Rüdissler-Quaderer
Rudolf Wachter
Christoph Wenaweser (bis 18.45 Uhr, Trakt. 213 - 224)

Entschuldigt: Nikolaus Frick

Beratend: Andreas Jehle, Gemeindegassier, zu Trakt. Nr. 214

Zeit: 17.00 - 20.20 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer Rathaus

Sitzungs-Nr. 16

Behandelte
Geschäfte: 213 - 225

Protokoll: Uwe Richter

213 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 12. November 2014

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende, Walter Frick und Karin Rüdissler-Quaderer wegen Abwesenheit am 12. November 2014 im Ausstand)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 12. November 2014 wird genehmigt.

214 Voranschlag der Gemeinde Schaan für das Jahr 2015 / Definitive Festlegung des Gemeindesteuerzuschlages für das Steuerjahr 2014 mit 150 % / Festlegung der Hundesteuer 2015

Ausgangslage

Gemäss Gemeindegesetz vom 20.3.1996, LGBl. 1996 Nr. 76, Art. 96, hat die Gemeinde jährlich durch den Gemeinderat den Voranschlag für das folgende Kalenderjahr festzulegen. Zusätzliche Bestimmungen über den Voranschlag enthält die Verordnung vom 8.6.1999, LGBl. 1999 Nr.129, über das Rechnungswesen der Gemeinde. Weiters hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 5.11.1997 Budgetvorgaben und Finanzrichtlinien beschlossen.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen und Vorgaben erfolgte die Erstellung des Voranschlages 2015 in enger Zusammenarbeit mit den kontoverantwortlichen Stellen. Die Gemeindevorstellung hat den Kontoverantwortlichen zusätzlich folgende Zielsetzungen für die Erstellung des Voranschlages vorgegeben:

- Deckungsüberschuss (Schwarze Null)
- Stabilisierung der Kosten
- Spielraum zur Reduzierung des Aufwandes nutzen
- Keine Not- bzw. Sicherheitsreserven einbeziehen
- Vorschläge für langfristige Kosteneinsparungen einbringen (Massnahmen und Auswirkungen – Abgabe laufend)

Die Überarbeitung des Entwurfes erfolgte durch den Gemeindevorsteher mit allen Kontoverantwortlichen. Die Behandlung des Voranschlages in der Finanzkommission erfolgte am 27. Oktober 2014. Die Finanzkommission ist gemäss Pflichtenheft für die Erstellung finanzpolitischer Vorgaben und die Antragstellung an den Gemeinderat mit Empfehlung zur Genehmigung des Budgets zuständig.

Die Budgetierung der Vermögens- und Erwerbssteuer erfolgt gemäss dem vom Gemeinderat am 06.06.2012 genehmigten Berechnungs-System zur Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages mit 150 %. Gemäss Gemeindegesetz Art. 96 Abs. 1 ist der Zuschlag definitiv festzulegen.

Die Hundesteuer wird wie im Vorjahr mit CHF 100.00 für den ersten Hund und CHF 200.00 für jeden weiteren Hund festgelegt.

Am 12.11.2014 erfolgte die Zustellung der Budgetunterlagen an den Gemeinderat. Seit der Zustellung der Budgetunterlagen an den Gemeinderat sind folgende Ergänzungen bzw. Korrekturen an die Gemeindekasse gestellt worden.

Konto	Projekt Mehrausgaben / Einnahmen	Betrag
620.314.01.02	Strassenreinigung/Entsorgung Strassenmüll	+ 15'000.00
210.318.04	Projekt Kinder stark machen (Projektvorstellung am 17.12.2014)	+ 40'000.00

Zusammenfassung Gesamtergebnis

Laufende Rechnung 2015 (ohne interne Verrechnung)

Ertrag	CHF 40'511'800.00
Aufwand	CHF 27'900'300.00
Bruttoergebnis (Cash-Flow)	CHF 12'611'500.00
Abschreibungen	CHF 15'025'400.00
Fehlbetrag	CHF -2'413'900.00

Investitionsrechnung 2015

Ausgaben	CHF 12'824'000.00
Einnahmen	CHF 607'000.00
Nettoinvestitionen	CHF 12'217'000.00
Selbstfinanzierungsmittel (=Abschr. und Ertragsübersch.)	CHF 12'611'500.00
Deckungsüberschuss	CHF 394'500.00

Das Nettofinanzvermögen würde sich somit bis Ende 2015 um CHF 0.4 Mio. erhöhen und beläuft sich dann auf ca. CHF 114.1 Mio.

Voranschlag 2014 in Bezug zu den Finanzrichtlinien

Wie bereits im Kommentar zum Voranschlag 2015 erwähnt wurde, entspricht der Voranschlags-Entwurf in drei von vier Punkten den Eckwerten der Finanzrichtlinien. Mit dem Cash-Flow der Laufenden Rechnung können die geplanten Nettoinvestitionen direkt finanziert werden. Die Gesamtrechnung schliesst mit einem Finanzierungsüberschuss von CHF 0.4 Mio. ab.

Gemeindesteuerzuschlag

Gemäss Art. 96 Abs. 1 des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat jährlich die Festlegung des Gemeindesteuerzuschlages vorzunehmen. An der Sitzung vom 6. Juni 2012 hat der Gemeinderat die Anpassung des ursprünglichen Berechnung-Systems zur Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages beschlossen. Gemäss diesem System ist vorgesehen, dass der Zuschlag bei 150% belassen wird, solange das Nettofinanzvermögen über CHF 100 Mio. liegt. Aufgrund der Finanzplanung für die nächsten Jahre wird dies auch so bleiben.

Festlegung der Hundesteuer

Der Artikel 10c des Hundegesetzes lautet:

- 1) Die Steuer beträgt für jeden Hund mindestens CHF 20.00 und höchstens CHF 100.00. Die Festsetzung der Steuer innerhalb dieser Grenzen steht den Gemeinden zu, welche auch befugt sind, verschiedene Klassen aufzustellen.
- 2) Wenn von einer Person mehrere Hunde gehalten werden, so ist auf den zweiten und jeden weiteren Hund die Steuer mit dem doppelten Satz zu entrichten.

Die Gemeinde Schaan erhebt jetzt schon die Höchststeuer, nämlich CHF 100.00 für den ersten und CHF 200.00 für jeden weiteren Hund.

Empfehlung der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat den Budgetentwurf in ihrer Sitzung vom 27.10.2014 im Beisein der Vertretung der Gemeindekasse eingehend diskutiert und empfiehlt die Genehmigung des Voranschlages 2015 und die Festlegung der Hundesteuer im Sinne der Antragstellung.

Antrag

Die Gemeindekasse beantragt im Auftrag der Finanzkommission:

1. Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages mit 150% auf die Landessteuer für das Steuerjahr 2014.
2. Festlegung der Hundesteuer 2015 auf CHF 100.00 für den 1. Hund und CHF 200.00 für jeden weiteren Hund.
3. Genehmigung des Voranschlages 2015.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird von Andreas Jehle mit folgenden Folien informiert:

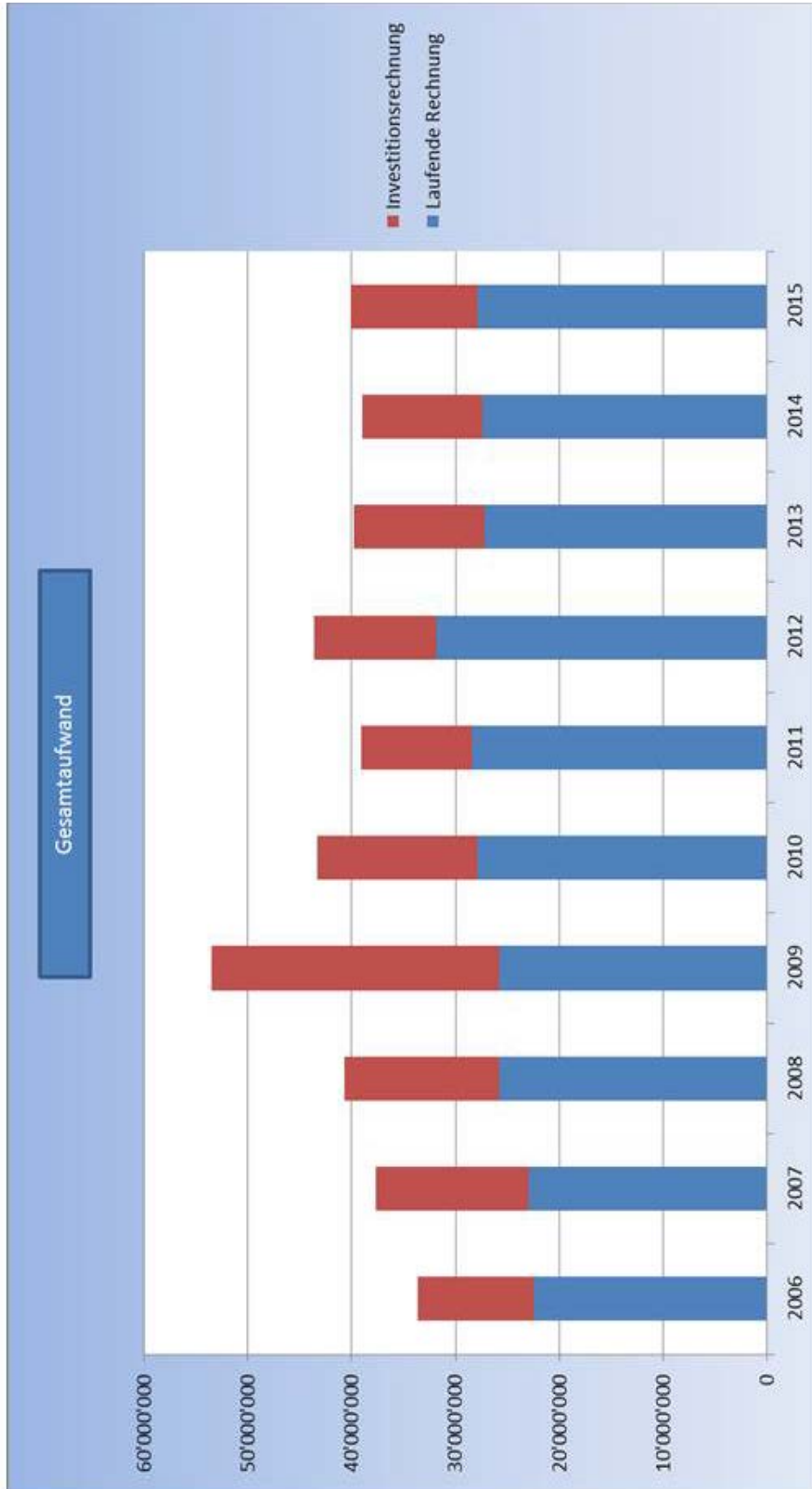
Eckdaten 2015

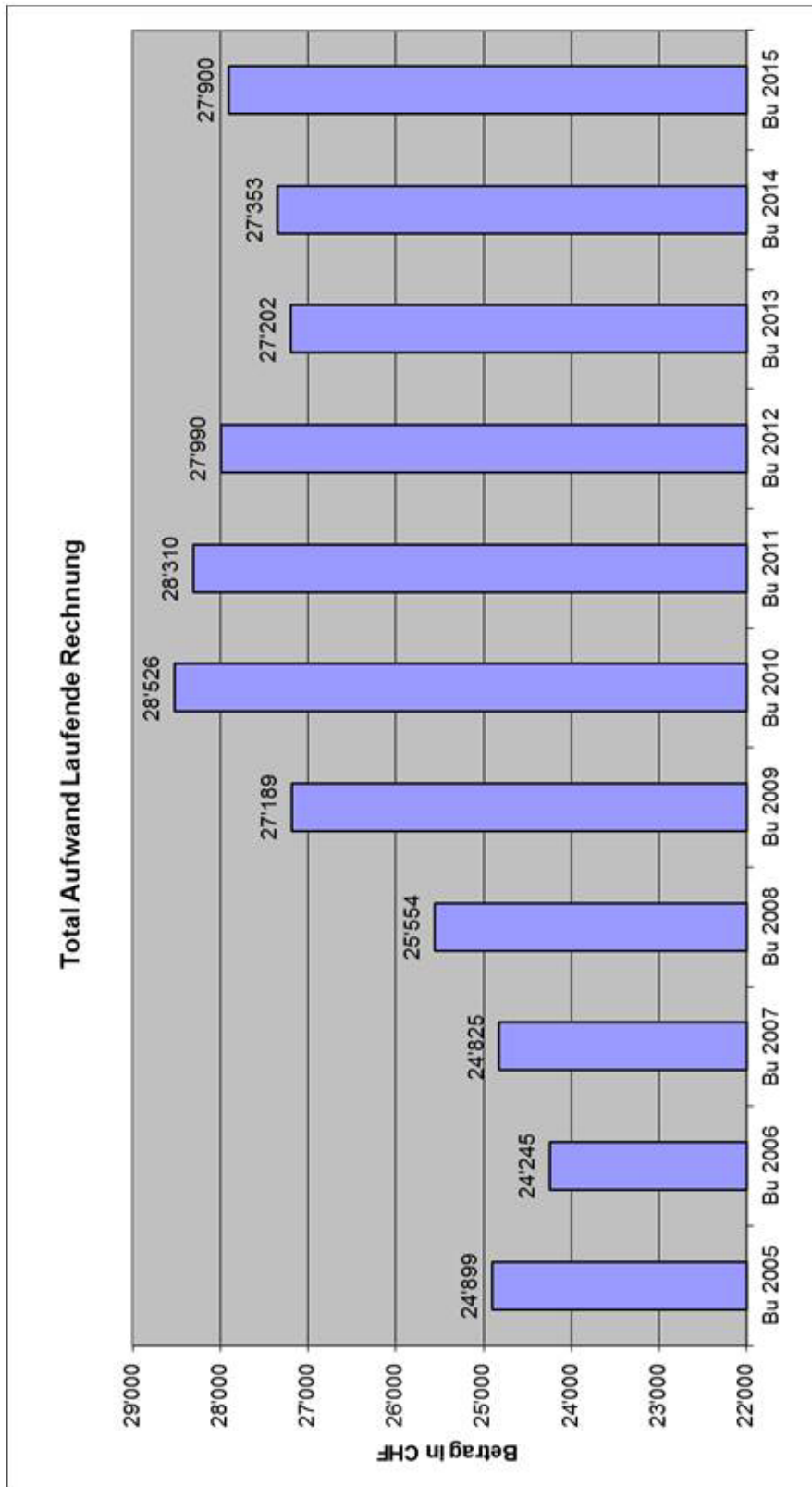


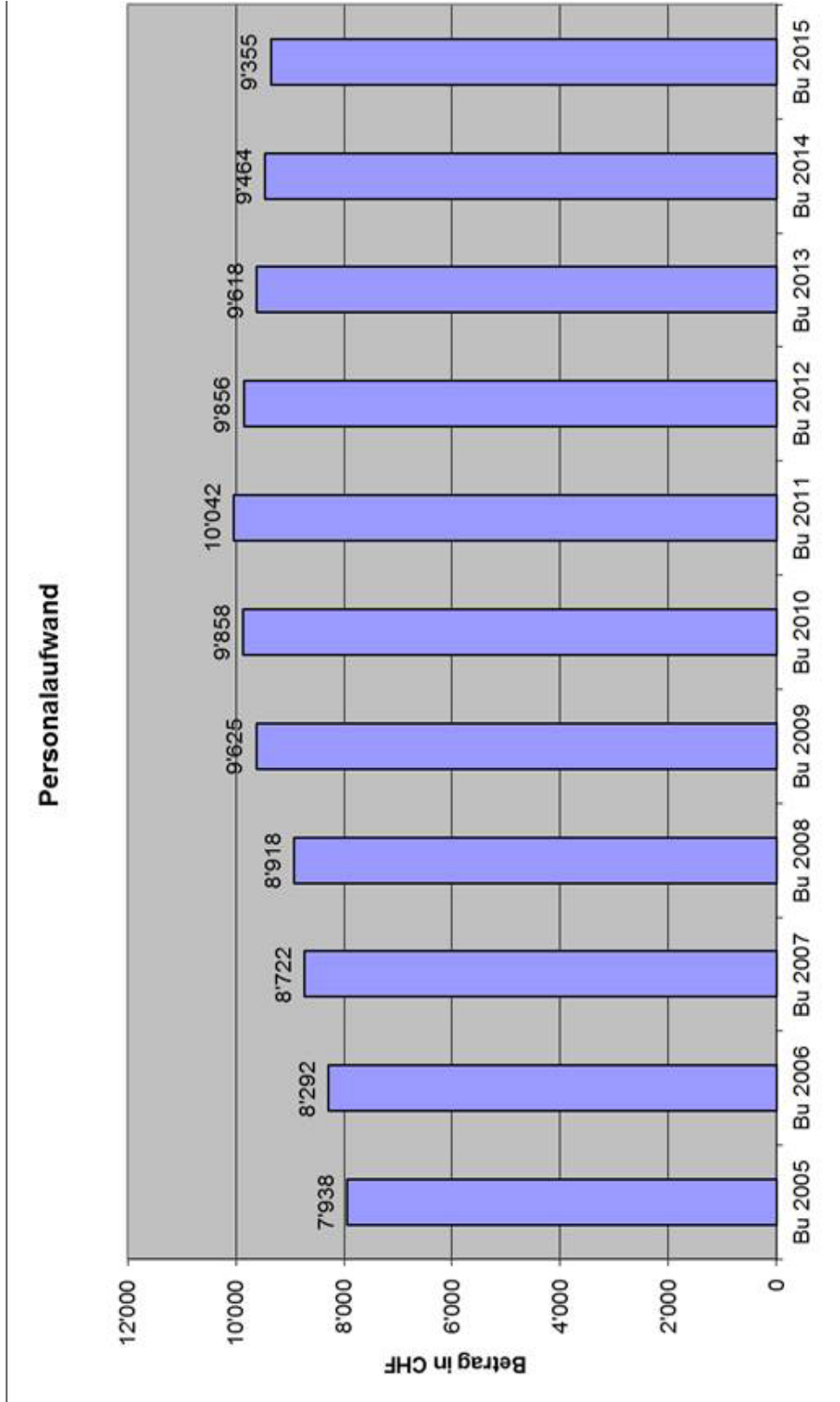
- Überschuss Gesamtrechnung von CHF 0.4 Mio.
- Gemeindesteuerzuschlag bei 150%
- Zunahme Steuern von 1.6 Mio.
- Zunahme Zahlungen an Land von 0.5 Mio.

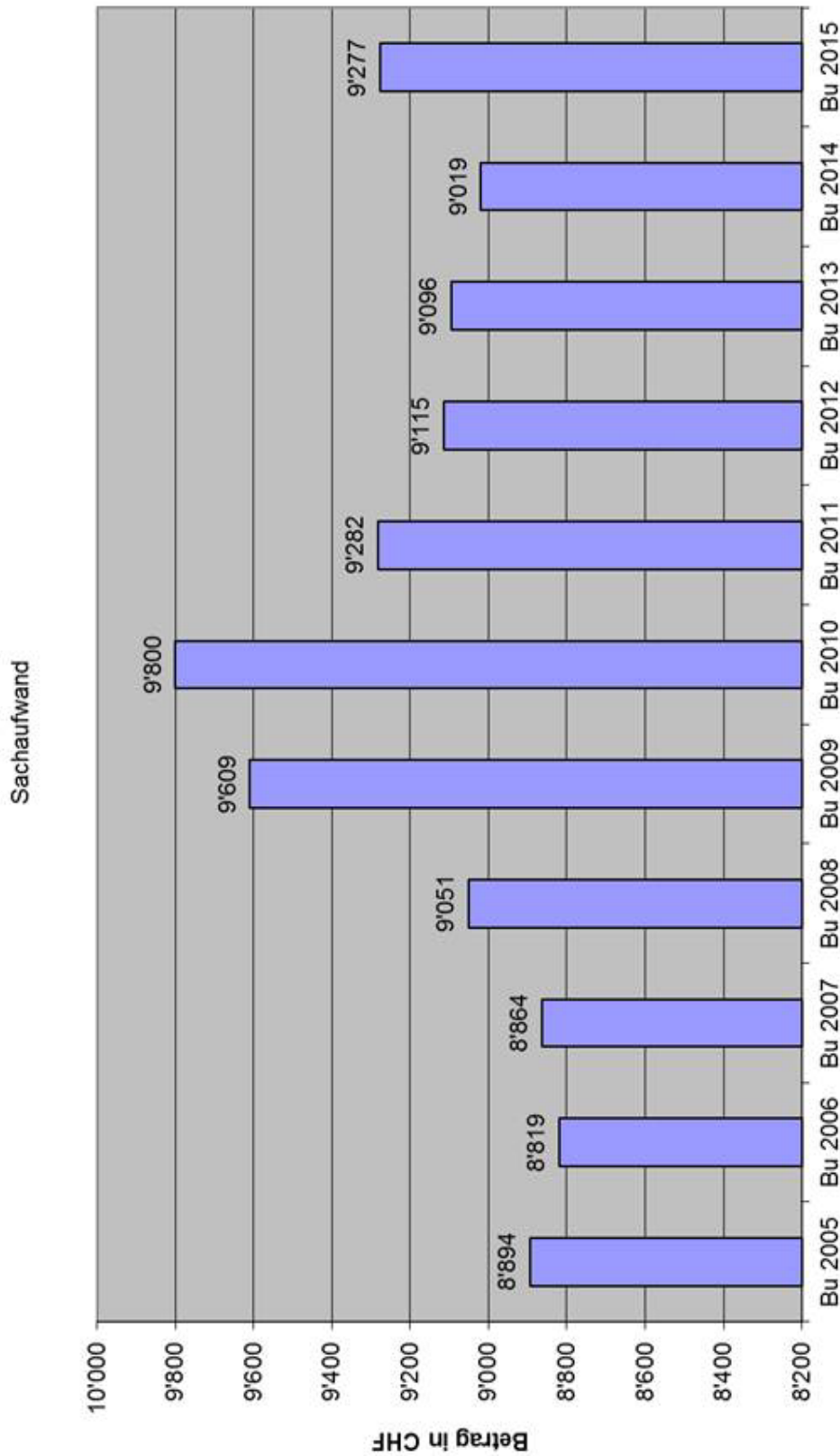
WICHTIGE ZAHLEN IN KÜRZE				
	Rechnung 2013	Voranschlag 2015 mit Vergl. 2014		
Laufende Rechnung	Rechn. 2013	Budget 2014	Budget 2015	Abw.Budg.14/15
	GR 18.06.14	GR 27.11.13	GR 26.11.14	(+/-)
Ertrag	40'686'193	39'287'700	40'511'800	1'224'100.00
interne Verrechnungen	1'325'380	1'254'500	1'259'000	
Ertrag inkl. Verrechnungen	42'011'573	40'542'200	41'770'800	
Aufwand	26'662'734	27'392'400	27'900'300	507'900.00
interne Verrechnungen	1'325'380	1'254'500	1'259'000	
Aufwand inkl. Verrechnungen	27'988'114	28'646'900	29'159'300	
Bruttoergebnis	14'023'459	11'895'300	12'611'500	716'200.00
Deckungsquote (=Bruttoerg. in % der Gesamteinn.)	34.47%	30.28%	31.13%	
Abschreib. Verwaltungsverm.: gesetzlich	12'626'860	16'132'600	15'025'400	-1'107'200.00
Ertragsüberschuss/-fehlbetrag	1'396'599	-4'237'300	-2'413'900	
Investitionsrechnung				
Ausgaben	11'935'616	12'032'000	12'824'000	792'000.00
Einnahmen	298'504	443'000	607'000	164'000.00
Nettoinvestitionen	11'637'112	11'589'000	12'217'000	628'000.00
Selbstfinanzierungsm. (=Abschr. IR und Ertragsüberschuss)	14'023'459	11'895'300	12'611'500	716'200.00
Fehlbetrag				0.00
Deckungsüberschuss	2'386'347	306'300	394'500	
Selbstfinanzierungsgrad	120.51%	102.64%	103.23%	
Gesamtausgaben				
Laufende Ausgaben	26'662'734	27'392'400	27'900'300	507'900.00
Investitionsausgaben	11'935'616	12'032'000	12'824'000	792'000.00
Total	38'598'350	39'424'400	40'724'300	1'299'900.00

Investitionsquote in %	30.92%	30.52%	31.49%	
Gesamteinnahmen				
Laufende Einnahmen	40'686'193	39'287'700	40'511'800	1'224'100.00
Investive Erträge	298'504	443'000	607'000	164'000.00
Total	40'984'697	39'730'700	41'118'800	1'388'100.00
Finanzierung Mehrausgaben				
Gesamtausgaben	38'598'350	39'424'400	40'724'300	1'299'900.00
Gesamteinnahmen	40'984'697	39'730'700	41'118'800	1'388'100.00
Mehrausgaben				0.00
Mehreinnahmen	2'386'347	306'300	394'500	
Einsatz Finanzvermögen				
Bildung Finanzvermögen	2'386'347	306'300	394'500	
Direktdeckungsgrad Gesamtausgaben	106.18%	100.78%	100.97%	









Finanzplan Eckdaten 2012 - 2018							
Alle Beträge in TCHF							
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ertrag/Subventionsbeitr./Einnahmen	44'355	40'984	39'731	41'119	40'939	41'352	41'739
Laufende Rechnung	44'137	40'686	39'288	40'512	40'917	41'326	41'739
Investitionsrechnung	218	298	443	607	22	26	0
Aufwand/Investitionen	43'886	38'598	39'424	40'724	41'696	47'482	41'887
Laufende Rechnung	31'887	26'663	27'392	27'900	27'700	27'600	27'550
Investitionsrechnung	11'999	11'935	12'032	12'824	13'996	19'882	14'337
Mehrertrag/-aufwand	469	2'386	307	395	-757	-6'130	-148
Nettofinanzvermögen	112'211	114'597	114'904	115'299	114'542	108'412	108'264
						Tab. 1	Tab. 1
Nettofinanzvermögen 2012 - 2018							
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2017
Finanzvermögen	126'263	127'648	127'904	128'799	128'242	123'912	122'764
- Wertschriften	37'473	42'372	43'000	43'500	43'700	43'700	43'500
- Finanzanlagen*	39'717	35'619	37'000	38'000	38'400	38'800	39'200
- Barvermögen	34'897	33'433	32'904	31'799	30'842	26'412	25'264
- Übriges Finanzvermögen**	14'176	16'224	15'000	15'500	15'300	15'000	14'800
./. Fremde Mittel	14'052	13'051	13'000	13'500	13'700	15'500	14'500
Überdeckung / Unterdeckung	112'211	114'597	114'904	115'299	114'542	108'412	108'264
						Tab. 2	Tab. 2
* Finanzanlagen: vor allem "vorsorglicher Bodenerwerb"							
** Übriges Finanzvermögen: Forderungen							
Deckungsgrad der Verbindlichkeiten	899%	978%	984%	954%	936%	799%	847%

Dabei werden folgende Punkte besprochen:

- Die fremden Mittel setzen sich aus Kreditoren und Transitorischen Passiven zusammen.
- Die Auflösung der Rückstellungen Pensionskasse wird in den ausserordentlichen Ertrag der Rechnung 2014 verbucht.

Kommentar zum Voranschlag 2015

Seite / Thema	Kommentar / Bemerkungen
Beiträge	Es wird angeregt, dass der Gemeinderat durch Vertreter des Amtes für Soziale Dienste über das Thema „Beiträge“ und deren laufenden Anstieg informiert wird.

Laufende Rechnung

Konto	Kommentar / Bemerkungen
020.301.00 Löhne Gemeinde- verwaltung	Der Rückgang ist auf Pensionierungen und den Abbau von Stellen zurückzuführen.
091.318.00 Rathaus Dienstleistungen	Die Erhöhung hängt damit zusammen, dass die Kosten für die Rabatten Parkplatz Rathaus vorher auf verschiedenen anderen Konti verbucht wurden, ein Teil aber auch auf höhere Kosten.
110.301.00 Löhne Polizei	Für die Gemeindepolizei sind neu 2 100 %-Stellen vorgesehen.
140.316.00 Feuerwehr Benützungsgebühren Übungsanlage	In der Übungsanlage ist ein gasbefeuerter Übungsbereich installiert worden. Die Benützungskosten dafür sind höher und es gibt dadurch auch zusätzliche Übungsstunden.
213.318.00 Schulanlagen Dienst- leistungen	Dieses Konto beinhaltet die Kosten (Dienstleistung, nicht Lohn) für die Lernenden Hausdienste, Telefonie u.a.
303.301.00 SAL Löhne	Die Löhne im SAL basieren teilweise auf Stundenlohn, somit auf Grund der verschiedenen Veranstaltungen nur schwierig zu budgetieren.
303.434.00 SAL Benützungs- gebühren	Die Einnahmen aus Vermietungen werden vorsichtig budgetiert (Anzahl Veranstaltungen); auf 2016 kann eine Anpassung im Budget erfolgen.
390.365.01 Beitrag Unterhalt Kirchenwesen	Die Kirche erhält einen Beitrag für das Pfarreizentrum; diese Kosten wurden auf anderen Konti wieder abgezogen. Die Kosten sind ein wenig tiefer als bisher.
460.301.00 Gehalte Läuse- bekämpfung	Die Lauskontrollen finden nach wie vor statt; es gibt immer wieder einzelne Fälle.
580.318.01 Dienstleist. Akt. Alter, Freude dem Alter etc.	Der Seniorenausflug geht neu vollständig zu Lasten der Gemeinde.
589.365.00 Beiträge Familienhilfe und Verband Fam.Hilfe	Gemäss Leistungsvereinbarung ist ein Fixbeitrag zu entrichten. Sobald die Leistungsvereinbarung zu erneuern ist, wird der Beitrag wieder zu diskutieren sein.

580.436.00 Rückerstattung Familienhilfe	Um einen Ausgleich der Kostenbeteiligungen zwischen den verschiedenen Gemeinden zu erhalten, wurden zu viel bezahlte Einlagen zurück bezahlt. Es wird angeregt, kurz vor Ende der Mandatsperiode dem Gemeinderat über den Erfolg der Zusammenführung der Familienhilfen zu berichten.
701.313.01 Wasserversorgung Verbrauchsmaterial für Neuanlagen	Das Wasserwerk erstellt selbst neue Anlagen bei Strassenbauten, d.h. die Anschaffungen sind abhängig von Strassenprojekten. Die dazugehörigen Einnahmen werden unter 701.438.00 verbucht
721.314.00 Deponie Ställa: Baulicher Unterhalt durch Dritte	Bislang konnten verschiedene Arbeiten im baulichen Unterhalt über das Deponieprojekt verrechnet werden, dies ist künftig über den Laufenden Unterhalt zu verbuchen.
801 Alpwirtschaft	Die Beiträge von je CHF 40'000.-- an die Alpgenossenschaften werden auf den verschiedenen Konti budgetiert und verrechnet.
840.314.00 Weihnachtsbeleuchtung baulicher Unterhalt	Die Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung betragen vor einigen Jahren über CHF 100'000.--. Sie konnten stark reduziert werden, u.a. da private Bäume nicht mehr beleuchtet werden. Auf Grund von Anschaffungen betragen die Kosten in den letzten Jahren noch rund CHF 50'000.--, künftig sollten sie rund CHF 30'000.-- betragen.
840.365.00 Beiträge IG Schaan	Ein Antrag auf Beitragserhöhung folgt.

Investitionsrechnung

Konto	Kommentar / Bemerkungen
570.564.01 LAK-Anteil Heime	Mauren wird den Neubau des Altersheimes vorantreiben. Die Investitionen werden jeweils sofort zu 100 % abgeschrieben.
710.562.00 Abwasserzweckverband	2016 / 17 wird der Hauptsammelkanal Triesen erneuert.
213.503.00.30 GZ Resch: Erneuerung Feuerungsraum	Auf dem Gebäude wird eine grosse Photovoltaikanlage installiert. Die Hackschnitzelheizung ist zu erneuern; evtl. kann der Betrieb an die LGV übergeben werden, sonst wird die Sanierung notwendig. Ein Antrag an den Gemeinderat erfolgt anfangs 2015.
140.503.00 Feuerwehr und Sammelungsdepot	2015 wird, falls der Gemeinderat dem Vorhaben zustimmt, der Wettbewerb durchgeführt.
343.503.52 Sportplatzgebäude Rheinwiese	Die Treppen beim Gebäude sind sanierungsbedürftig. Anstelle einer Sanierung der Treppen, die keinen allzu grossen Nutzen bringen, ist eine Erweiterung der Terrasse angedacht. Ein Antrag an den Gemeinderat folgt.
300.503.00 TAK Theater Liechtenstein	Die Gemeinde ist für die fixen Installationen zuständig, das TAK für die beweglichen.

942.503.69 Obergass 14	Auf Grund eines Neubaus besteht ein gewisser Zugzwang für die Änderung der Erschliessung. Ein Projektantrag an den Gemeinderat folgt.
090.503.72 Reberastrasse 2+4	Ein Antrag folgt. Derzeit ist das Gebäude „schützenswert“. Falls es saniert wird, soll es anschliessend unter Schutz gestellt werden.
620.501.xx	Die Erschliessung und Sanierung im Alten Riet erfolgt in Etappen.
620.501.39 Verlegung St. Johannerweg	Auf Grund eines Provisoriums, das im Zusammenhang mit einem Bauprojekt errichtet werden musste, befindet sich der Weg am falschen Ort. Dies soll nun korrigiert werden.
620.501.40 Tanzplatz	Die Sanierung ist notwendig, ein Antrag an den Gemeinderat folgt
620.501.81.06 Brücke Alte Zollstrasse	Der Betrag beinhaltet Abbruch, Provisorium und Neubau der Brücke. Derzeit wird noch die Situation betr. Hochwasserschutz begutachtet, evtl. kann gar keine neue Brücke erstellt werden und die Zufahrt ist auf andere Art zu lösen.
942.503.12 Landstrasse 25	Sobald die Heizung zu erneuern ist, wird über einen Anschluss an das BHKW diskutiert.

Der Gemeinderat spricht allen Kontoverantwortlichen und insbesondere der Gemeindekasse seinen Dank aus. Das Budget wird jeweils gut und vorbildlich erarbeitet und liegt auch jeweils im Zielbereich. Dieses Niveau soll gehalten werden.

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Steuerabrechnungen an diesem Tag auf die Post gebracht wurden.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

1. Der Gemeindesteuerzuschlag wird mit 150 % auf die Landessteuer für das Steuerjahr 2014 festgesetzt.
2. Die Hundesteuer 2015 wird auf CHF 100.-- für den 1. Hund und CHF 200.-- für jeden weiteren Hund festgelegt.
3. Der Voranschlag 2015 wird genehmigt.

215 Antrag auf Beteiligung der Gemeinden am Auftritt Liechtensteins als Gastland an der OLMA 2016

Ausgangslage

Die F.L. Regierung wendet sich mit folgendem Schreiben an die Gemeinden:

Mit Schreiben von 18. Juni 2013 hat die Regierung des Kantons St. Gallen das Fürstentum Liechtenstein eingeladen, an der OLMA 2016 als Ehrengast teilzunehmen. Die letzte Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein erfolgte 1993.

Die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein als Ehrengast an der OLMA 2016 wurde von der Regierung mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 befürwortet, worauf ein entsprechendes Antwortschreiben an die Regierung des Kantons St. Gallen gerichtet wurde.

In ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2014 hat die Regierung den Bericht und Antrag betreffend die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Teilnahme Liechtensteins als Gastland an der OLMA 2016 an den Landtag verabschiedet. Der Hohe Landtag wird diesen voraussichtlich Anfang Dezember in Behandlung ziehen.

Da der Auftritt Liechtensteins als Gastland an der OLMA ein Anlass von landesweitem Interesse ist, hat die Regierung die Vorsteherkonferenz vorgängig der Erstellung des entsprechenden Bericht und Antrages über das Vorhaben informiert, um eine Einbindung der Gemeinden in den Auftritt abzuklären.

Bereits Ende April 2014 hat die Vorsteherkonferenz eine finanzielle Beteiligung am Olmabesuch 2016 gemäss beiliegendem Schreiben vom 29. April 2014 befürwortet.

Neben den Gemeinden wird sich auch die Wirtschaft am Auftritt Liechtensteins als Gastland an der OLMA 2016 sowohl finanziell als auch organisatorisch beteiligen. In finanzieller Hinsicht wird sich die Wirtschaft mit CHF 115'000 in Finanzmitteln und zusätzlichen CHF 15'000 in Sachleistungen beteiligen. Zudem wird sie in den Entscheidungsgremien mitwirken.

Für die Regierung hängt die erfolgreiche Durchführung eines solchen Projektes massgeblich von der Einbindung der Gemeinden sowohl in organisatorischer als auch finanzieller Hinsicht ab. Die Durchführung des Auftrittes ohne die Unterstützung der Gemeinden scheint der Regierung weder möglich noch sinnvoll.

Die Regierung erlaubt sich deshalb, die Gründe für eine Teilnahme als Gastland an der OLMA 2016 kurz darzustellen:

Unser Land ist mit der OLMA seit der ersten Stunde verbunden. Bereits bei der ersten OLMA 1943 war Liechtenstein – im Verbund mit fünf Ostschweizer Kantonen – am Unternehmen beteiligt. Zudem ist Liechtenstein Genossenschafter, also Teilhaber, der OLMA-Messen. Die OLMA wird jährlich von rund 370'000 – 390'000 Personen besucht und der Ehrengast steht im Zentrum des Interesses. Liechtenstein und seine Gemeinden sowie Wirtschaft können sich hier prominent präsentieren und von der Einbindung in die Medienarbeit der OLMA profitieren.

Zudem dient der geplante Auftritt als Gastland an der OLMA 2016 der Pflege und Vertiefung der Beziehungen mit unseren Nachbarn. Liechtenstein ist durch mannigfaltige Verträge, Vereinbarungen und Kooperationen in allen Bereichen des täglichen Lebens mit der Schweiz und insbesondere dem Kanton St. Gallen verbunden. Diese Übereinkommen führen zu Synergieeffekten auf beiden Seiten und sind ein massgeblicher Erfolgsfaktor für unsere Region. Beispiele für die Zusammenarbeit sind das Agglomerationsprogramm Liechtenstein-Werdenberg und die Zusammenarbeit im Bereich der Bildung und Forschung, konkret mit BZB, NTB, Rhysearch und der BMS Liechtenstein. Auch in Zukunft wird unsere Region mit Herausforderungen und Chancen konfrontiert werden, die es gemeinsam zu meistern bzw. zu ergreifen gilt.

Neben der Aussenwirkung gilt es aber auch die Wirkung eines Auftritts nach innen zu betrachten. Die Herausforderung unser Land in all seiner Vielfalt gebührend zu präsentieren, bietet gleichzeitig die Chance, uns auf unsere Stärken und Schwächen zu besinnen. Dies hat einen stark identitätsstiftenden Charakter sowohl auf Landes- als auch Gemeindeebene. Die Bevölkerung wird daran erinnert, was sie als Gemeinschaft verbindet und auf was „man“ gemeinsam stolz ist. Die Mitwirkung zahlreicher Einwohnerinnen und Einwohner verstärkt diesen Effekt zusätzlich. Beim letzten Auftritt im Jahre 1993 waren rund 1'600 Personen aktiv am Umzug beteiligt, was sich wiederum positiv auf Familien und Freunde auswirkte.

Das Gesamtbudget des Auftritts beträgt CHF 1 Mio. und liegt somit deutlich tiefer als die Budgets der Ehrengäste von 2013 - 2015, die jeweils zwischen CHF 1.4 und CHF 1.7 lagen. Die Gesamtsumme von CHF 1 Mio. setzt sich zusammen aus den Beiträgen der Gemeinden von CHF 330'000, der Beteiligung der Wirtschaft im Rahmen von CHF 115'000 und dem Landesanteil von CHF 555'000.

Organisatorisch ist für die Festlegung der übergeordneten Zielsetzung und der Kernbotschaft(en), die Koordination der Umsetzungsstrategie, die Verabschiedung des zu erarbeitenden Detailkonzepts sowie das Finanzcontrolling ein Lenkungsausschuss, geleitet von der Ministerin für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport, zuständig. Diesem Ausschuss gehören auch Vertreter der Vorsteherkonferenz und der Wirtschaftsverbände an. Zudem hat der Projektleiter, gestellt von Liechtenstein Marketing, eine beratende Funktion.

Das ständige Projektteam wird für die operative Umsetzung des Auftritts zuständig sein. Dieses muss in seiner endgültigen Zusammensetzung noch definiert werden. Jedenfalls werden ihm aber der Projektleiter und der Bereichsleiter „Events“ von Liechtenstein Marketing sowie Mitarbeiter der Regierung angehören.

Ergänzend zu obigen Ausführungen erlaubt sich die Regierung, dem Gemeinderat den entsprechenden Bericht und Antrag an den Landtag betreffend die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Teilnahme als Gastland an der OLMA 2016 beizulegen.

Die Regierung ersucht den Gemeinderat um eine Behandlung des vorliegenden Antrages binnen 14 Tagen.

Die Aufteilung des Gesamtbetrags von CHF 330'000 auf die Gemeinden wurde gemäss Schreiben der Vorsteherkonferenz vom 29. April 2014 auf Grund des Einwohnerschlüssels (Stichtag 31.12.2013) vorgenommen. Die entsprechenden Beiträge sind in untenstehender Tabelle aufgeführt.

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2013	Beitrag in CHF
Vaduz	5'372	47'746
Triesen	4'989	44'342
Balzers	4'594	40'831
Triesenberg	2'620	23'286
Schaan	5'925	52'661
Planken	420	3'733
Eschen	4'295	38'174
Mauren	4'141	36'805
Gamprin/Bendern	1'649	14'656
Ruggell	2'092	18'594
Schellenberg	1'032	9'172
TOTAL	37'129	330'000

Dem Antrag liegen bei:

- Schreiben der Gemeindevorsteherkonferenz vom 29. April 2014
- Bericht und Antrag der der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Teilnahme als Gastland an der OLMA 2016

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt einen Betrag von CHF 52'661.-- als Beitrag der Gemeinde Schaan für die Teilnahme als Gastland an der OLMA 2016.

Beschluss (9 Ja, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

216 Zonenplanrevision Egerta (Steckergass – Wiesengass / Landstrasse – In der Egerta)

Ausgangslage

Für das Teilgebiet Egerta zwischen der Steckergass bis zur Wiesengass und der Landstrasse bis zur Strasse In der Egerta ist gemäss rechtskräftigem Richtplan der Ortsplanung eine Zonenplanrevision vorgesehen. Diese besteht einerseits in der Neudefinition des Kernzonenbereichs in die Kernzone 1 (die alte Kernzone existiert nicht mehr) und andererseits in der zusätzlichen Umzonierung ca. einer Bautiefe von der Wohnzone W3 in die Kernzone K1. Dieses Vorhaben ist ebenfalls in den rechtskräftigen Verkehrs- und Überbauungsrichtplanungen in diesem Gebiet berücksichtigt.

Da auf der Parzelle Nr. 181 infolge von Bauabsichten die Einleitung des notwendigen Gestaltungsplanverfahrens bevorsteht, muss zuerst die Zonenplanrevision erfolgen, damit eine den Zielsetzungen der Ortsplanung im Zentrumsgebiet entsprechende Planung erfolgen kann.

Die Ortsplanungskommission beantragt somit die Durchführung der Zonenplanrevision in diesem Teilgebiet gemäss rechtskräftigen Richtplan der Ortsplanung.

Dem Antrag liegen bei:

- Ausschnitt Richtplan der Ortsplanung Sit. 1:5'000
- Zonenplanrevision Gebiet Egerta Sit. 1:5'000

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Zonenplanrevision Gebiet Egerta (Teilbereich zwischen Steckergass und Wiesengass und zwischen Landstrasse und Strasse In der Egerta).

Bemerkung: Der bestehende Kernzonenbereich wird der Kernzone K1 zugeordnet, ca. eine Bautiefe wird von der Wohnzone W3 in die Kernzone K1 umzont.

Erwägungen

Die Zone „K“ ist neu in „K1“ und „K2“ aufgeteilt. Der östliche Bereich war bereits in der Kernzone „K“ eingeteilt, der westliche Bereich wird neu einzont. In diesem Gebiet bestehen Bauabsichten. Mit einem Anwohner sind Verhandlungen im Gange zur Arrondierung und Erwerb des Trasses Poststrasse. Mit einem weiteren Anwohner werden die Verhandlungen später aufgenommen.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

217 Richtplan Gewässerabstand (gem. Art. 50 Baugesetz) / Revision Gewässerkarte 1988

Ausgangslage

Im Jahr 1988 wurde in Zusammenarbeit mit den Landesbehörden eine Gewässerkarte erstellt, in welcher die öffentlichen Gewässer und die Bereiche mit einem reduzierten Gewässerabstand aufgeführt waren. Diese Gewässerkarte wurde vom Gemeinderat am 23. Okt. 1991 und von der Regierung am 07. Januar 1992 genehmigt.

Anlässlich einer Voranfrage für eine Bebauung am Wäschgraba im Gebiet Sax wurde die alte Gewässerkarte von der Ortsplanungskommission auf ihre Tauglichkeit überprüft. Die dazumaligen Reduktionen der Gewässerabstände zeigen ein völlig uneinheitliches Bild auf. Die Gewässerabstände variieren zwischen 5 m / 7,5 m / 10 m und 12 m; eine Begründung dafür konnte sowohl auf Landes- als auch auf Gemeindeebene nicht eruiert werden. Die Ortsplanungskommission entschloss sich somit, eine Vereinheitlichung der reduzierten Gewässerabstände auf 5 m anzustreben.

In einem ersten Schritt wurde das Fliessgewässerkataster in dem Sinne revidiert, dass nur noch wasserführende öffentliche Gewässer aufgeführt werden; vormals waren in der Gewässerkarte auch die nicht wasserführenden Grabenparzellen enthalten.

Der erarbeitete Richtplan weist somit einen einheitlichen reduzierten Gewässerabstand innerhalb der Bauzone auf 5 m aus. Einzig im Bereich der Sport- und Freizeitanlagen beim Grossen Kanal wurde in Hinblick auf allfällige Hochwasserschutzmassnahmen und der Bepflanzung und Wartung auf einen reduzierten Abstand verzichtet; es gilt sohin der gesetzliche Gewässerabstand von 10 m. Ausserhalb der Bauzone ist gemäss Baugesetz die Herabsetzung des Gewässerabstandes unzulässig.

Der Richtplanentwurf wurde mit den Landesbehörden abgesprochen und wird seitens der Ortsplanungskommission zur Genehmigung empfohlen.

Dem Antrag liegen bei:

- Gewässerkarte Juni 1988
- Richtplan Gewässerabstand (Nov. 2014)
- Ausschnitt Baugesetz (Art. 50 Gewässerabstand)

Antrag

1. Die Gewässerkarte vom Juni 1988 (genehmigt vom Gemeinderat am 23. Okt. 1991 und von der Regierung am 07. Jan. 1992) wird aufgehoben.
2. Der Richtplan Gewässerabstand (gem. Art. 50 Baugesetz) wird genehmigt.

Erwägungen

Es ist nicht mehr eruierbar, aus welchen Gründen die verschiedenen Gewässerabstände so festgelegt worden sind. Eine Vereinheitlichung ist sinnvoll, ausserhalb des Baugebietes soll der gesetzlich vorgesehene Abstand gelten.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

224 Nachträgliche Vernehmlassung des Amtes für Bau und Infrastruktur betreffend die inhaltliche Ergänzung und Anpassung zum Thema „Gemeinderichtplan“ im Zusammenhang mit der Teilrevision des Baugesetzes

Ausgangslage

Die Gemeinden erlassen im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie Gemeinderichtpläne, welche auch der Genehmigung durch die Regierung unterliegen. Die Kompetenz der Regierung ist dabei reduziert auf: Rechtmässigkeitskontrolle und Übereinstimmung mit den Richtplanungen der Nachbargemeinden und den grenzüberschreitenden Planungen.

Nach Ansicht des Amtes für Bau und Infrastruktur (ABI) wird die Sinnhaftigkeit dieses Planungsinstrumentes in Frage gestellt, da der Genehmigungsbeschluss zu Rechtsunsicherheiten führe, insbesondere dann, wenn das nachgelagerte Zonenplan- resp. Rodungsbewilligungsverfahren sich als nicht genehmigungsfähig erweise (Verstoss gegen Waldgesetz, Landwirtschaftsgesetz, ...). Infolge eines Rechtsstreites schlägt das ABI mit Schreiben vom 15. September 2014 zwei Varianten für die Abänderung des Richtplanartikels im Baugesetz und der Bauverordnung vor.

Variante 1

Genehmigungspflicht beibehalten und Präzisierungen vornehmen

- Der Richtplan wird mit einem Text ergänzt, der die Grundsätze der räumlichen Entwicklung erläutert und festlegt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden.
- Der Richtplan legt mittels Koordinationsständen (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung) fest, in welcher zeitlichen Abfolge vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.
- Richtpläne werden in der Regel alle 10 Jahre überprüft und nötigenfalls überarbeitet.
- Der Richtplanhorizont wird auf die Dauer einer Generation festgelegt.

Variante 2

Genehmigungspflicht ersetzen durch Kenntnisnahme der Regierung.

BauG Art. 20

Die Gemeinde legt den Richtplan 14 Tage öffentlich auf. Einsprachen sind nicht zulässig. Der Richtplan wird von der Regierung zur Kenntnis genommen.

Da der Erlass von Richtplänen aufgrund der heute geltenden Rechtslage unter dem Oberbegriff der Ortsplanung zum Kernbereich der Gemeindeautonomie und des eigenen Wirkungskreises gehört und dies so bleiben soll, hat die Vorsteherkonferenz einen Juristen beauftragt, eine dementsprechende Stellungnahme zu verfassen.

Die Vorsteherkonferenz hat diese Stellungnahme mit Schreiben vom 05. November 2014 an die Regierung gerichtet.

Die Ortsplanungskommission befürwortet die Stellungnahme der Vorsteherkonferenz vom 30. Oktober 2014.

Dem Antrag liegen bei:

- Schreiben des ABI vom 21. Juli 2014
- Schreiben des ABI vom 15. September 2014 mit PowerPoint-Präsentation
- Ausschnitt Baugesetz Art. 20
- Ausschnitt Bauverordnung Art. 10
- Schreiben der Vorsteherkonferenz an die Regierung vom 05. November 2014

Antrag

1. Da der Erlass von Richtplänen aufgrund der heute geltenden Rechtslage unter den Oberbegriff der Ortsplanung zum Kernbereich der Gemeindeautonomie und des eigenen Wirkungskreises gehört und dies so bleiben soll, werden die Abänderungsvorschläge des Amtes für Bau und Infrastruktur (ABI) betreffend die Richtplanartikel im Baugesetz und der Bauverordnung abgelehnt.
2. Die Stellungnahme der Vorsteherkonferenz (Schreiben an Regierung vom 05. November 2014) betreffend die vom ABI vorgeschlagene Gesetzesrevision wird befürwortet.

Erwägungen

Während der Diskussion werden folgende Punkte erwähnt:

- Im Bereich der Gemeindeautonomie ist die Ortsplanung ein Herzstück. Die Vorsteherkonferenz spricht sich dafür aus, dass diese uneingeschränkt bei der Gemeinde bleibt. Die Regierung wird das Thema aber wohl in den Landtag bringen.
- Es wird erwähnt, dass es doch kritisch sein könnte, wenn ein Gesamtkonzept erstellt wird, sich aber eine Gemeinde dagegen ausspricht.
- Der Richtplan ist jeweils von der Gemeinde und von der Regierung zu genehmigen, d.h. miteinander abzustimmen. Der Richtplan wird damit auch jeweils an den Landes-Richtplan angepasst. Falls eine Seite, d.h. in diesem Fall die Regierung, nicht mehr zustimmen hat, sondern nur noch zur Kenntnis nimmt, hat der Richtplan nur noch eine eingeschränkte Bedeutung. Zudem sind Richtpläne auf einen längeren Zeitraum hin ausgelegt. Falls sie nur noch auf wenige Jahre hinaus angesehen werden, werden sie stark abgeschwächt.

- Im Udera Forst bestand ein genehmigter Richtplan. Trotzdem musste die Gemeinde vor der eigentlichen Umzonierung verschiedene Abklärungen für weitere Verfahren (SUP, UVP) durchführen. Dies ist ein Beleg dafür, dass genehmigte Richtpläne immer wieder kritisch hinterfragt werden.
- Planungssicherheit muss gegeben sein.
- Ein Richtplan kann zwar genehmigt sein, auf Grund von anderen Verfahren kann aber eine Umsetzung trotzdem verhindert werden.
- Mit dem Antrag wird Bestehendes und Bewährtes verteidigt. Es kann nicht Ziel sein, dieses Thema von der Gemeinde weg zu verlagern. Es ist Ziel, das Bewährte, d.h. den aktuellen Stand, beizubehalten.
Ziel des ABL hingegen scheint eine Zentralisierung zu sein. Beispiel dafür ist auch die Bauordnung, zu welcher laufend Änderungswünsche des ABL eingegangen sind, bevor sie genehmigt werden konnte.
- Es soll nicht alles zentralisiert und vorgegeben werden, sondern miteinander ausgehandelt werden. Dies scheint derzeit jedoch nicht mehr überall möglich zu sein.
- Der Richtplan ist ein Instrument, z.B. für Verhandlungen im Gemeindegebiet. Falls er an Bedeutung verliert, wird dies äusserst schwierig. Jede Gemeinde soll selbst über ihre Entwicklung entscheiden können. Falls dies nicht mehr der Fall, wird sie praktisch zum Bittsteller.
- Wenn Land und Gemeinde einen Richtplan genehmigen, sind beide Seiten in der Pflicht.
- Es wird in Frage gestellt, wieso etwas, das sich bewährt hat, geändert werden soll. Bislang wurde immer ein gemeinsamer Weg gefunden.
- Mit einer Dauer von 10 Jahren besteht zu wenig Sicherheit. Die Zentrumsplanung Schaan hat sich über 25 Jahre entwickelt.
- Es soll der Regierung mitgeteilt werden, dass ein „Aushandeln“ wichtig ist, womit verschiedene Argumente berücksichtigt werden können. Es soll keinen „Machtkampf“ geben.
- Bisher wurde versucht, bei Meinungsverschiedenheiten zu verhandeln. Der neue Umgangston geht in die Richtung, bei Meinungsverschiedenheiten umgehend die Gesetze zu ändern.
- Es wird erwähnt, dass S.D. Fürst Hans Adam jeweils davon spricht, die Autonomie der Gemeinden zu stärken, nicht zuletzt z.B. durch das Austrittsrecht aus dem Land. Bei Regierung, Ministerien und Ämtern herrscht aber die Unart, dass Autonomie nicht nötig scheint, sondern alles zentral zu regeln ist.
- Ein negatives Beispiel ist das neue Baugesetz. Es war Ziel, eine Vereinheitlichung des Bauverfahrens zu erreichen. Es ist aber ein „Chaos“ bei der Umsetzung festzustellen, die Gemeinden müssen nach wie vor Arbeiten für das Land machen, da dort die notwendigen Stellen nicht bewilligt worden sind. Dies ist auch in anderen Bereichen festzustellen.

Beschluss (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

Schaan, 18. Dezember 2014

Gemeindevorsteher Daniel Hilti:
